

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 30. Mai 1951

~| Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 51	Zwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen	49V
24. 5. 51	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	499
26. 5. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik.....	501
26. 5. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern	504
26. 5. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export	504

Zwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. —Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen—

Vom 22. Mai 1951

Für die Finanzierung langfristiger Einzelfertigungen wird in Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Langfristige Einzelfertigungen werden entsprechend dieser Durchführungsbestimmung finanziert.

(2) Welche Fertigung als langfristige im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt, entscheidet das zuständige Fachministerium in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Notenbank.

§ 2

(1) Für langfristige Einzelfertigungen, die Investitionen in Volkseigentum werden, gilt das Verfahren

nach §§ 4 ff. Die Anweisung „Erstellung des Richtsatzplanes“ vom 11. Februar 1949*) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit die Bestimmungen für die Finanzierung der langfristigen Einzelfertigungen angewendet werden, ist der Finanzplan hinsichtlich des Richtsatzplanes und der Ausstattung mit Umlaufmitteln zu ändern.

§ 3

(1) Langfristige Einzelfertigungen, die der Erfüllung von Exportaufträgen dienen, werden aus Mitteln der Deutschen Notenbank finanziert, die auf Grund von Zwischenrechnungen des Lieferers zu Lasten des Kreditkontos der als Besteller auftretenden Deutschen Außenhandels-Anstalt (DAHA) ausgereicht werden.

(2) Langfristige Einzelfertigungen, die Gegenstand von Reparationslieferungen sind, werden ausschließlich nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1950 zu der Verordnung zur Durch-

*) Veröffentlicht in dem Sonderheft „Finanzwirtschaft und Finanzplanung in der volkseigenen Wirtschaft“, Handbuch für die Praxis, S. 80.